

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 2 / 2019

Vom 30. April 2019

Inhalt:

- 1. Grundordnung der Hochschule Bremen** (S. 2)
- 2. Änderung der Geschäftsordnung für das Verfahren der Kollegialorgane** (S. 16)
- 3. Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)** (S. 24)

Grundordnung der Hochschule Bremen

vom 16. Dezember 2008

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 10. November 2009 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 16. Dezember 2008 gemäß § 3 Satz 1 BremHG beschlossene Grundordnung genehmigt.¹

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Mitglieder und Angehörige

II. Organisationsstruktur der Hochschule

1. Zentrale Organe, Hochschulleitung und Gremien

- § 4 Akademischer Senat
- § 5 Rektorat
- § 6 Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Fakultätsleitungen
- § 7 Rektor / Rektorin
- § 8 Konrektoren / Konrektorinnen
- § 9 Kanzler / Kanzlerin
- § 10 Zentrale Kommission für Frauenfragen und Frauenbeauftragte

2. Fakultäten

- § 11 Fakultäten
- § 12 Fakultätsrat
- § 13 Dekanat
- § 14 Dekan / Dekanin, Prodekan / Prodekanin
- § 15 Studiendekan / Studiendekanin
- § 16 Abteilungen
- § 17 Abteilungsrat
- § 18 Abteilungsleitung
- § 19 Studiengangsbereichsleitung
- § 20 Studienkommissionen

III. Studierende

- § 21 Studierendenschaft

IV. Verfahrensgrundsätze

¹ Grundordnung der Hochschule Bremen in der Fassung der Änderungsordnung vom 8. Oktober 2013, genehmigt durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft am 14. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013) sowie der Änderung vom 23. Oktober 2018, genehmigt durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz am 21. Februar 2019 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2019).

- § 22 Gleichstellung
- § 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 24 Stimmrecht
- § 25 Beschlüsse
- § 26 Geschäftsordnung
- § 27 Öffentlichkeit
- § 28 Wahlen
- § 29 Veröffentlichungen

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Änderung der Grundordnung
- § 31 Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule Bremen sichert die Freiheit des Lehrens, Lernens und Forschens im Rahmen eines auf demokratischen Prinzipien beruhenden Wissenschaftsverständnisses.

Sie verpflichtet sich den Zielen

- einer humanen, freiheitlichen, gerechten und demokratischen Gesellschaft,
- einer auf die Erleichterung der Arbeit, Bereicherung des Lebens und Schonung der natürlichen Ressourcen der Umwelt ausgerichteten Wissenschaft und Technik,
- ein aufgeklärtes, unterschiedliches Interesse, Meinungen, Lebensstile und Kulturen achtenden und toleranten gesellschaftlichen Klimas,
- der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- der Berücksichtigung der besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und chronisch kranken Menschen,
- der Beseitigung und Verhinderung jeglicher Diskriminierung,
- der internationalen Verständigung.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Die Grundordnung der Hochschule Bremen regelt auf Grundlage des Bremischen Hochschulgesetzes die Organisationsstruktur der Hochschule sowie ergänzend die Aufgaben, Kompetenzen, Verfahren und Organisation ihrer zentralen und dezentralen Organe.

§ 2 Rechtsstellung

Die Hochschule Bremen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung der Freien Hansestadt Bremen. Sie hat das Recht und die Pflicht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die immatrikulierten Studierenden.

(2) Den Mitgliedern gleichgestellt sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Rektors / der Rektorin hauptberuflich tätig sind. Sie werden entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit vom Rektor / von der Rektorin im Einzelfall den Gruppen nach Absatz 3 zugeordnet.

(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen
3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

je eine Gruppe. Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 zugeordnet.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren / Professorinnen, die Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger / Ehrenbürgerinnen und Ehrensensoren / Ehrensensatorinnen, die Nebenhörer / Nebenhörerinnen und Gasthörer / Gasthörerinnen sowie die Teilnehmer / Teilnehmerinnen angegliederter Bildungsgänge.

(5) Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung und der Weisungen des zuständigen Personals zu benutzen. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

II. Organisationsstruktur der Hochschule

1. Zentrale Organe, Hochschulleitung und Gremien

§ 4

Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat entscheidet in den ihm nach dem BremHG zugewiesenen Angelegenheiten. Er beschließt über die Grundordnung der Hochschule und sonstige Satzungen, soweit das Gesetz diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der Hochschule zuweist, über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und übergreifenden Organisationseinheiten nach den §§ 13 und 13a BremHG, die Wahl des Rektors, den Vorschlag des Rektors zur Bestellung der Konrektoren und des Kanzlers, unbeschadet eines Letztentscheidungsrechts des Rektorats über den vom Rektorat vorgelegten Hochschulentwicklungsplan nach § 103 BremHG, über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung sowie über fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Lehre. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegen und berät ihn. Er bestellt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 BremHG Frauenbeauftragte.

(2) Der Akademische Senat besteht aus 16 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BremHG im Verhältnis 6:3:4:3 sowie 5 Dekanen / Dekaninnen für die Amtsperiode vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2010. Die Dekane / Dekaninnen werden von ihren Prodekanen / Prodekaninnen vertreten. Beginnend mit der Amtsperiode ab 1. März 2010 besteht der Akademische Senat aus 18 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BremHG im Verhältnis 8:4:4:2 sowie 3 Vertretern / Vertreterinnen der Dekane / Dekaninnen. Die Vertreter / Vertreterinnen der Dekane / Dekaninnen werden von den Dekanen / Dekaninnen gewählt. Die Dekane / Dekaninnen werden von den nicht gewählten übrigen Dekanen / Dekaninnen, ersatzweise von ihren Prodekanen / Prodekaninnen vertreten. Die nicht gewählten Dekane / Dekaninnen haben auch außerhalb des Vertretungsfalls Rederecht im Akademischen Senat. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unbesetzt, fallen sie der jeweils anderen Gruppe zu.

(3) Die Mitglieder des Rektorats beraten den Akademischen Senat. Der Rektor / Die Rektorin führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Zentrale Frauenbeauftragte nach § 6 Abs. 6 BremHG sowie ein Mitglied des Personalrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen; die Zentrale Frauenbeauftragte hat Antragsrecht.

(4) Der Akademische Senat kann zu seiner Beratung ständige und nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 5 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor / der Rektorin, ein bis drei Konrektoren / Konrektorinnen und dem Kanzler / der Kanzlerin. Der Rektor / Die Rektorin führt den Vorsitz und legt die Grundsätze fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet werden soll. Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben des Rektorats in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Gesetz oder diese Grundordnung keinem anderen Organ zuweist.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Fakultätsleitungen

(1) Die Zusammenarbeit des Rektorats mit den Dekaninnen und Dekanen wird durch eine ständige Konferenz institutionalisiert. Diese ständige Konferenz besteht aus den Mitgliedern des Rektorats nach § 5 sowie den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten mit beratender Stimme. Die Rektorin / Der Rektor führt den Vorsitz. Die Dekaninnen und Dekane werden von ihren Prodekaninnen und Prodekanen vertreten.

(2) Die ständige Konferenz berät in folgenden Angelegenheiten:

1. Strategische Hochschulentwicklung, (Darstellung der vorgesehenen fachlichen, strukturellen, personellen, baulichen und finanziellen Entwicklungen, Festlegung für die künftige Verwendung freiwerdender und neuer Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie sonstiges wissenschaftliches Personal)

2. Festlegung der Grundsätze für den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a BremHG in Bezug auf die Aufgaben der Fakultäten, (Qualität und Quantität der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Lehre und Studium, wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung, Wissenschaftstransfer, Frauenförderung und Erfüllung des Gleichstellungsauftrags, überregio-

nale und internationale Zusammenarbeit, Entwicklung der Hochschulstruktur und Qualitätsmanagement)

3. Profilbildung der Hochschule

4. Aufstellung von Wirtschafts- und Haushaltsplänen,

5. Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,

6. Erlass von Gebührenordnungen,

7. grundsätzliche fakultätsübergreifende Fragen der Organisation von Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung,

8. sonstige fakultätsübergreifende Angelegenheiten betreffend Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung.

(3) Die Beschlussfassung über die in der ständigen Konferenz beratenen Angelegenheiten nach Abs. 2 obliegt den Mitgliedern des Rektorats. Die Dekaninnen und Dekane haben insoweit Antrags- und Vortragsrecht.

(4) Trifft das Rektorat eine Entscheidung gegen den erklärten Willen aller Dekaninnen und Dekane oder lehnt es einen ihrer gemeinschaftlich gestellten Anträge vollständig oder teilweise ab, kann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch eine Dekanin / einen Dekan Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall ist die Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung der ständigen Konferenz erneut auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln. Wird danach der gefasste Beschluss durch das Rektorat bestätigt, ist ein Einspruch gegen den bestätigten Beschluss nicht mehr möglich.

(5) Über die Sitzungen der ständigen Konferenz werden Protokolle erstellt, die zeitnah hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7

Rektor / Rektorin

Der Rektor / Die Rektorin vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen und nach innen. Er / Sie bestimmt die Anzahl der Konrektoren / Konrektorinnen unter Beachtung von § 81 Abs. 1 Satz 1 BremHG sowie die Dauer ihrer Amtszeit in einem Rahmen von zwei bis fünf Jahren und bestellt sie und den Kanzler / die Kanzlerin nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat. Er / Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Rektor / Die Rektorin kann nicht in Organe der Hochschule gewählt werden.

§ 8

Konrektoren / Konrektorinnen

Als Mitglieder des Rektorats nehmen die Konrektoren / Konrektorinnen ihre Aufgaben im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch die Geschäftsordnung sowie der Entscheidungen des Rektorats eigenverantwortlich wahr.

§ 9

Kanzler / Kanzlerin

Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler / die Kanzlerin die Hochschulverwaltung und ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung der Beschlüsse des Rektorats und des Akademischen Senats. Er / Sie wirkt darauf hin, dass die Verwaltung die für die Erfüllung der Hochschulaufgaben not-

wendigen Dienstleistungsfunktionen wahrnimmt und übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Dienstleistungsbereichs aus.

§ 10

Zentrale Kommission für Frauenfragen und Frauenbeauftragte

(1) Die Zentrale Kommission für Frauenfragen und die Frauenbeauftragte unterstützen die Hochschule nach Maßgabe der Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes bei allen Gleichstellungsmaßnahmen und wirken insbesondere bei der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie bei Personalentscheidungen in Bezug auf das wissenschaftliche Personal mit. Sie erstellen für das Rektorat und den Akademischen Senat Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erreichung allgemeiner Gleichbehandlung und Geschlechtergerechtigkeit.

(2) In den Fakultäten können dezentrale Frauenbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BremHG gewählt werden. Für die dezentralen Frauenbeauftragten gilt das Beteiligungsrecht nach § 6 Abs. 6 BremHG in Bezug auf die Fakultäten entsprechend.

2. Fakultäten

§ 11

Fakultäten

(1) Die Hochschule Bremen gliedert sich in Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten. Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, im Fall der Einrichtung von Abteilungen der Abteilungsrat und der Abteilungsleiter, das Dekanat, der Dekan / die Dekanin, der Prodekan / die Prodekanin und der oder die Studiendekane / Studiendekaninnen.

(3) Der Fakultät zugeordnet sind die in ihr tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

(4) Die Fakultäten der Hochschule Bremen sind

1. Wirtschaftswissenschaften (School of International Business – SIB)
2. Architektur, Bau und Umwelt
3. Gesellschaftswissenschaften
4. Elektrotechnik und Informatik
5. Natur und Technik.

§ 12

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat besteht aus 13, 11 oder 9 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 7:2:2:2 oder 6:2:2:1 oder 5:1:2:1. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die folgende Amtsperiode eine andere Zusammensetzung im Rahmen der Modelle nach Satz 1 beschließen. Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung

gilt die erste Zusammensetzung des Fakultätsrates im Verhältnis 7:2:2:2 für die Fakultäten 1 und 5, im Verhältnis 6:2:2:1 für die Fakultät 2 sowie die Zusammensetzung im Verhältnis 5:1:2:1 für die Fakultäten 3 und 4. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unbesetzt, fallen sie der jeweils anderen Gruppe zu.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen untergliedert, sind bei einer Zusammensetzung des Fakultätsrates im Verhältnis 7:2:2:2 oder 6:2:2:1 ein bis zu drei und bei einer Zusammensetzung im Verhältnis 5:1:2:1 bis zu zwei Vertreter / Vertreterinnen der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen kraft Amtes Mitglieder des Fakultätsrates unter Anrechnung auf die Zahl der Sitze der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen, die gleichzeitig Mitglieder des Dekanats sind, können nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein. Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den der Fakultät zugeordneten Mitgliedern ihrer Gruppen gewählt; sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Vertreter / Vertreterinnen der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen im Fakultätsrat werden von den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen gewählt, sofern ihre Zahl die Zahl der Mandate nach Satz 1 übersteigt. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Fakultät nach § 11 Abs. 1 beschließt der Fakultätsrat über

1. Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; sofern die Fakultät in Abteilungen untergliedert ist, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Abteilungsrates,
2. Studienpläne, Modulhandbücher und Prüfungsordnungen,
3. Grundsätze für die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Förderung und Koordination der Abstimmung von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
5. Bildung von Berufungskommissionen und Berufungsvorschläge nach Maßgabe der Berufsordnung,
6. Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessoren,
7. Grundsätze des Qualitätsmanagements der Lehre nach § 69 BremHG auf der Grundlage der Berichte gemäß § 89 Abs. 4 Satz 6 BremHG,
8. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung,
9. Einrichtung und Aufhebung von dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BremHG,
10. Stellungnahmen zu Anträgen auf Einrichtung und Schließung von Instituten gemäß § 91 BremHG.

Der Fakultätsrat berät die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a Abs. 3 BremHG sowie den jährlichen Bericht des Dekanats.

(4) Im Fall der Bildung von Abteilungen gehen die Zuständigkeiten gemäß Absatz 3 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 über auf den Abteilungsrat, der abschließend entscheidet. Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 2, soweit Studienpläne betroffen sind, und Absatz 3 Nr. 7 hat der Fakultätsrat bzw. der Abteilungsrat im Benehmen mit dem zuständigen Studiendekan zu fassen. Bei der Bildung der Berufungskommission (Abs. 3 Nr. 5) für eine abteilungsübergreifende Hochschullehrerstelle sind die Abteilungsräte der betroffenen Abteilungen zu beteiligen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

(5) Der Fakultätsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor / von der Rektorin Auskunft über alle Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

§ 13 Dekanat

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Dekan / eine Dekanin und auf dessen / deren Vorschlag einen Prodekan / eine Pro-

dekanin, sowie aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bis zu 3 Studiendekane / Studiendekaninnen. Der Fakultätsrat bestimmt vor der Wahl der Dekanatsmitglieder die Dauer ihrer Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl von zwei Studiendekanen / Studiendekaninnen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 8 Studiengänge oder mindestens 1000 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl von drei Studiendekanen / Studiendekaninnen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 16 Studiengänge oder mindestens 2500 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Die Mitglieder des Dekanats üben ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Abteilungen. Dazu wählen die Abteilungsräte aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Kandidaten / eine Kandidatin für das Amt des Dekans / der Dekanin, des Prodekan / der Prodekanin und aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen Kandidaten / Kandidatinnen für das Amt eines Studiendekans einer Studiendekanin. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des Absatzes 1. Das Vorschlagsrecht des gewählten Dekans / der gewählten Dekanin für das Amt des Prodekan / der Prodekanin entfällt in diesem Fall.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig Nachfolger / Nachfolgerinnen wählt; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt für die Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin entsprechend.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es setzt die Entscheidungen des Fakultätsrates sowie die Entscheidungen der Abteilungsräte um. Es ist dem Fakultätsrat verantwortlich. Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet im Rahmen der Richtlinien des Dekans / der Dekanin, der Entscheidungen und Beschlüsse des Rektors / der Rektorin, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fakultätsrates insbesondere über abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat und aufzustellende Ausstattungspläne im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans. Das Dekanat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Rechenschaftspflicht geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben einem Mitglied des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrates sein.

§ 14

Dekan / Dekanin, Prodekan / Prodekanin

(1) Der Dekan / Die Dekanin vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule. Er / Sie führt den Vorsitz im Fakultätsrat und im Dekanat. Er / Sie legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit des Dekanats über

1. die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,
2. die Mittelbewirtschaftung,
3. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und
4. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen; das Nähere regelt die Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen.

(2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung eines Organs der Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Dekan / die Dekanin anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er / Sie unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Dem Dekan / Der Dekanin können durch Beschluss des Dekanats weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(3) Beschlüsse des Dekanats, des Studiendekans / der Studiendekanin, des Fakultätsrates oder der Abteilungsräte, die der Dekan / die Dekanin für rechtswidrig hält, hat er / sie zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, berichtet er / sie dem Rektor / der Rektorin.

(4) Der Dekan / Die Dekanin kann an allen Sitzungen der Gremien der Fakultät beratend teilnehmen.

(5) Der Dekan / Die Dekanin wird durch den Prodekan / die Prodekanin vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

(6) Der Dekan / Die Dekanin ist Vorgesetzter / Vorgesetzte der der Fakultät zugeordneten Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Ist die Fakultät in Abteilungen untergliedert, kann der Dekan / die Dekanin das Weisungsrecht auf die der Fakultät zugeordneten Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen delegieren.

§ 15

Studiendekan / Studiendekanin

(1) Der Studiendekan / Die Studiendekanin entscheidet über

1. Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen seiner / ihrer Befugnisse nach dem Bremischen Hochschulgesetz,
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 51 BremHG,
3. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 BremHG und
4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan / die Dekanin oder der Rektor die Rektorin als Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte zuständig ist.

Er / Sie hat dabei die Beschlüsse des Dekanats und des Fakultätsrates und der Abteilungsräte zu beachten. Er / Sie koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse von Abteilungsräten und Studienkommissionen.

(2) Dem Studiendekan / Der Studiendekanin können weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Werden mehrere Studiendekane / Studiendekaninnen gewählt, beziehen sich die Aufgaben nach Absatz 1 auf die ihnen jeweils zugeordneten Studiengänge der Fakultät.

§ 16

Abteilungen

(1) Fakultäten können in Abteilungen untergliedert werden. Die Fakultät 2 gliedert sich in die Abteilungen „Architektur - School of Architecture“ und „Bau und Umwelt“, die Fakultät 5 gliedert sich in die Abteilungen „Maschinenbau“ und „Schiffbau, Meerestechnik, Nautik, Biologie, Bionik.“² Über die Ein-

² § 16 Absatz 1 Satz 2 neu gefasst durch Beschluss des Akademischen Senats vom 8. Oktober 2013, genehmigt durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft am 14. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013).

richtung weiterer sowie die Änderung und Aufhebung bestehender Abteilungen beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Den Abteilungen zugeordnet sind die in ihnen tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

§ 17 Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat besteht aus 7 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 4:1:1:1. § 12 Abs. 1 S. 4 sowie Abs. 2 S. 3 und 5 gelten entsprechend.

(2) Im Rahmen der Aufgaben der Fakultät nach § 11 Abs. 1 beschließt der Abteilungsrat über die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 4.

(3) Der Abteilungsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor / von der Rektorin Auskunft über alle Angelegenheiten der Abteilung verlangen.

§ 18 Abteilungsleitung

(1) Der Abteilungsrat wählt aus dem Kreis der der Abteilung zugeordneten Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin. Der Abteilungsrat bestimmt vor der Wahl des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin die Dauer der Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Abteilungsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Der Abteilungsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin abwählen, indem er gleichzeitig den Nachfolger / die Nachfolgerin wählt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin vertritt die Abteilung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs im Fakultätsrat oder als gewähltes Mitglied des Dekanats im Dekanat und innerhalb der Hochschule sowie in fach- und studiengangsspezifischen Gremien außerhalb der Hochschule. Er / Sie koordiniert das Modulangebot der Abteilung zur Sicherstellung des Lehrangebotes der zugehörigen Studiengänge im Benehmen mit den Studiengangsleitern / Studiengangsleiterinnen und stimmt dieses mit dem / der zuständige Studiendekan / Studiendekanin ab. Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin führt ohne Stimmrecht den Vorsitz im Abteilungsrat. Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin übt sein / ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 19 Studiengangsleitung

(1) Auf Vorschlag des Dekanats wählt der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen auf Vorschlag der Abteilungsleitung der Abteilungsrat, für die der Fakultät bzw. der Abteilung zugeordneten Studiengänge aus dem Kreis der der Fakultät bzw. Abteilung angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen einen Studiengangsleiter / eine Studiengangsleiterin. Ein Studiengangsleiter / Eine Studiengangsleiterin kann für mehrere fachverwandte Studiengänge gleichzeitig gewählt werden. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen.

(2) Dem Studiengangsleiter / Der Studiengangsleiterin obliegt die organisatorische, fachliche und wissenschaftliche Führung des Studiengangs. Er / Sie ist für die Konzeption der fachlichen Inhalte des Studiengangs oder der Studiengänge und die Organisation der Lehre in Abstimmung mit dem Studiendekan / der Studiendekanin zuständig. Er / Sie vertritt den oder die geleiteten Studiengänge intern gegenüber der Abteilungsleitung und / oder gegenüber dem Dekanat sowie extern durch Mitwirkung in studiengangsbezogenen überregionalen Gremien. Er / Sie wirkt mit in der Studienkommission der vertretenen Studiengänge und beteiligt sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung und an der Studienreform.

§ 20 Studienkommissionen

(1) Zur Mitwirkung bei einzelnen oder bei allen Aufgaben nach § 90 BremHG sowie weiteren Aufgaben kann der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen der Abteilungsrat, für die Dauer seiner Amtsperiode Studienkommissionen einsetzen. Über die Zahl der einzurichtenden Studienkommissionen und die Zahl ihrer Mitglieder beschließt der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen der Abteilungsrat. Studienkommissionen können für einen oder mehrere Studiengänge der Fakultät oder Abteilung zuständig sein.

(2) Studienkommissionen sind einzurichten, wenn die Vertreter / Vertreterinnen der Studierenden im Fakultäts- bzw. Abteilungsrat dies beantragen.

(3) Studienkommissionen gehören je zur Hälfte Mitglieder der Fakultät bzw. der Abteilung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremHG einerseits sowie Nr. 3 andererseits an, sowie vorbehaltlich Satz 2 zweite Alternative die Studiendekane oder Studiendekaninnen mit Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind die Studiengangsleiter / Studiengangsleiterinnen, ersatzweise die Studiendekane / Studiendekaninnen unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremHG. Soweit die Studienkommissionen nichts anderes bestimmen, führen die Mitglieder nach Satz 2 jeweils den Vorsitz.

(4) Ist für einen Studiengang eine Studienkommission nicht eingerichtet, ist den Studierendenvertretern im Fakultäts- bzw. Abteilungsrat Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Prüfungsordnungen sowie zu Planungen des Lehrangebots und der Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements Stellung zu nehmen.

III. Studierende

§ 21 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen selbst. Die Studierendenschaft gibt sich eine eigene Grundordnung.

IV. Verfahrensgrundsätze

§ 22 Gleichstellung

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) finden auf Studierende und Angehörige der Hochschule entsprechende Anwendung. Das Verfahren für Fälle von Benachteiligung und Diskriminierung Studierender regelt der Rektor / die Rektorin entsprechend den für Beschäftigte geltenden Regelungen.

§ 23

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule und der ihnen gleichgestellten Personen. Die Übernahme einer solchen Funktion kann von hauptberuflich tätigen Mitgliedern nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind an Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Satz 2 gilt entsprechend, wenn durch die Entscheidungen im Einzelfall, die Personal- und Haushaltsangelegenheiten berühren, der Aufgabenbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betroffen ist.

(3) Die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Gewählte Mitglieder des Akademischen Senats, der Fakultäts- und Abteilungsräte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, können wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Selbstverwaltung nicht gekündigt oder gegen ihren Willen abgeordnet oder versetzt werden. Dies gilt entsprechend für Frauenbeauftragte nach § 6 BremHG.

(4) Mitgliedern von Gremien ist auf ihr Verlangen Auskunft über alle in die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums fallenden Angelegenheiten von der zuständigen Verwaltungsstelle der Hochschule und von dem / der für die Leitung des jeweiligen Gremiums Verantwortlichen zu erteilen.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, zwei Jahre, die der Vertreter der Studierenden ein Jahr. Das Mandat erlischt auch, wenn ein Mitglied eines Gremiums seine Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe oder zu der betreffenden Gliederung, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, verliert. Eine Abwahl ist mit Ausnahme der Rektorin / des Rektors (§ 83 Abs. 3 BremHG) und der Mitglieder des Dekanats (§ 89 Abs. 7 BremHG) unzulässig. Die Mitglieder der Gremien bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 24

Stimmrecht

Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht, soweit diese Grundordnung oder das Bremisches Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 25

Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, kann der Sprecher / die Sprecherin des Gremiums nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine zweite Sitzung einberufen, in der das Gremium in jedem Fall beschlussfähig ist; bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Haben einzelne Gruppen oder Gremien nicht gewählt oder üben gewählte Vertreter / Vertreterinnen ihr Amt dauernd nicht aus, so werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung getroffen ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Entscheidungen, die Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist der Vorschlag der Mehrheit des Gremiums als weiterer Vorschlag vorzulegen.

(5) Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(6) Für notwendige Beschlüsse der Kollegialorgane in der veranstaltungsfreien Zeit werden Kommissionen mit definierten Entscheidungszuständigkeiten eingesetzt; Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung eines Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich, wenn allen Gremienmitgliedern zuvor alle entscheidungserheblichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt sind, kein Gremienmitglied in einer der Eilbedürftigkeit angemessenen Frist widerspricht und wenn in der Sache nicht geheim abgestimmt werden muss. Satz 2 gilt für Wahlentscheidungen entsprechend, wenn nach Maßgabe der Wahlordnung eine Wahl durch Akklamation möglich ist.³

§ 26

Geschäftsordnung

Das Nähere zu §§ 23 und 25 regelt der Akademische Senat in der Allgemeinen Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane. Der Akademische Senat und die Fakultätsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien ergänzende Bestimmungen treffen, die der Genehmigung durch den Rektor / der Rektorin bedürfen.

§ 27

Öffentlichkeit

(1) Die Hochschulgremien tagen öffentlich, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Der Leiter / Die Leiterin der Sitzung eines Hochschulgremiums kann Zuhörer / Zuhörerinnen, die die Beratungen nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Der Rektor / Die Rektorin ist unverzüglich zu unterrichten. Wird eine Sitzung durch eine Störung verhindert oder deswegen vorzeitig abgebrochen, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

³ § 25 Absatz 6 Sätze 2 und 3 neu gefasst durch Beschluss des Akademischen Senats vom 23. Oktober 2018, genehmigt durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz am 21. Februar 2019 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2 /19).

(4) Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 28 Wahlen

(1) Aktives und passives Wahlrecht zu Gremien der Hochschule haben nur Mitglieder der Hochschule und den Mitgliedern Gleichgestellte im Umfang der Gleichstellung.

(2) Mitglieder des Rektorats können nicht Mitglied des Akademischen Senats, eines Fakultäts- oder Abteilungsrates oder eines Dekanats sein. Mitglieder eines Dekanats können nicht Mitglied des Fakultäts- oder Abteilungsrates sein. Mitglieder des Personalrats sowie deren Stellvertreter und Nachrücker können nicht Mitglieder des Rektorats, eines Dekanats oder einer Abteilungsleitung sein.

(3) Niemand kann in mehr als einer Gruppe und in mehr als einer Fakultät wählen und gewählt werden.

(4) Die Besetzung der Gremien erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und des Bremischen Hochschulgesetzes. Es gilt der Grundsatz, dass alle Mitgliedergruppen sowie Frauen und Männer angemessen vertreten sein sollen. Frauen sollen mindestens den ihrem prozentualen Anteil an den Mitgliedern ihrer Gruppe entsprechenden Anteil der Mandate besetzen. Die auf die Mitgliedergruppen und Gremien bezogenen konkreten Frauenquoten werden jeweils vor den Gremienwahlen von der Wahlkommission unter Beteiligung der Zentralen Kommission für Frauenfragen auf der Basis des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses festgesetzt und im Wahlausschreiben bekannt gegeben.

Eine Vertretung beider Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % pro Statusgruppe wird für alle Gremien der Selbstverwaltung angestrebt.

(5) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und die Fakultäts- und Abteilungsräte muss die Stimmabgabe an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein; Briefwahl ist zu gewährleisten.

(6) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie die Wahlprüfung sind in der Wahlordnung zu regeln. Die Wahlordnung regelt auch die Wahl des Rektors / der Rektorin, des Dekans / der Dekanin und der Abteilungsleitung.

§ 29 Veröffentlichungen

Der Rektor / Die Rektorin gibt die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule heraus. Darin sind Satzungen und andere Rechtsvorschriften der Hochschule zu veröffentlichen. Soweit Satzungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung der Grundordnung

Für die Änderung der Grundordnung gilt § 3 BremHG.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Organisationsstruktur der Hochschule Bremen (Teil-Grundordnung) vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen 1 / 2007 S. 2) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Organe und Gremien wird durch das Inkrafttreten nicht berührt.

Bremen, den 10. November 2009

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Allgemeine Geschäftsordnung der Hochschule Bremen zum Verfahren der Kollegialorgane

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18.12.2018 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), die vom Akademischen Senat der Hochschule auf Grundlage des § 101 Absatz 1 Satz 3 BremHG am 23. Oktober 2018 beschlossene Neufassung der Allgemeinen Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane in der nachstehenden Fassung genehmigt.¹

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeine Geschäftsordnung findet vorbehaltlich abweichender Regelungen in Satzungen und Ordnungen der Hochschule Anwendung für das Verfahren aller im Bremischen Hochschulgesetz vorgesehenen und zugelassenen Gremien und Einrichtungen der Hochschule Bremen, insbesondere des Akademischen Senats, der Fakultäts- und Abteilungsräte, der Zentralen Kommission für Frauenfragen, der Berufungskommissionen, der Studienkommissionen, der weiteren Kommissionen und Ausschüsse des Akademischen Senats, der Fakultäts- und Abteilungsräte sowie der sonstigen Organisationseinheiten gemäß §§ 91 und 92 BremHG (nachfolgend „Gremien“). Das Rektorat und die Dekanate geben sich jeweils eigene Geschäftsordnungen.

§ 2

Ergänzende Bestimmungen

Der Akademische Senat und die Fakultätsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien ergänzende Bestimmungen treffen, die der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor bedürfen.

§ 3

Vorsitz und Vorstand

(1) Soweit das Bremische Hochschulgesetz bzw. Satzungen der Hochschule nichts Anderes bestimmen, wählt jedes Gremium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden oder einen Vorstand sowie entsprechende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder. Abwahl oder Rücktritt der oder des Vorsitzenden bzw. des Vorstands sind zulässig, wenn gleichzeitig ein kommissarischer

¹ § 11 Absatz 1 Satz 1 angepasst aufgrund der Verfügung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21. Februar 2019 zu § 25 Absatz 6 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen (siehe dort).

Vorsitz gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Gremiums anzukündigen.

(2) Ist für die Amtsperiode eines Gremiums ein Vorstand oder ein Vorsitz noch nicht bestimmt oder gewählt, lädt der bisherige Vorstand oder die oder der bisherige Vorsitzende, bei neu gebildeten Kommissionen oder Ausschüssen die oder der Vorsitzende des bestellenden Gremiums, rechtzeitig zu Beginn einer Amtsperiode zur ersten Sitzung ein; die Wahl des Vorstandes bzw. der oder des Vorsitzenden ist zwingender Tagesordnungspunkt. Die konstituierende Sitzung eines neugewählten Gremiums kann vor Beginn seiner Amtsperiode durchgeführt werden, wenn die Mitglieder des Gremiums endgültig bestimmt sind. In diesem Fall ist die Tagesordnung auf die Wahl des Vorsitzes oder Vorstandes sowie den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu beschränken.

(3) Der Vorstand bzw. die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein, leitet sie und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

§ 4

Einberufung der Gremien

(1) Der Vorstand oder die oder der Vorsitzende beruft das Gremium mindestens einmal im Semester ein. Ferner muss zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen geladen werden, wenn:

- a) die Rektorin oder der Rektor gemäß § 81 Absatz 5 BremHG die Einberufung verlangt,
- b) ein schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder eines Gremiums oder aller Mitglieder einer Gruppe vorliegt,
- c) eine Wahl erforderlich ist.

Ausschüsse und Kommissionen werden zusätzlich dann einberufen, wenn das bestellende Gremium dies verlangt.

(2) Die Ladung zu allen Gremiensitzungen soll per E-Mail erfolgen. Die Ladung enthält die Angabe der vorläufigen Tagesordnung und alle zu den Tagesordnungspunkten gehörenden Beratungsunterlagen. Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen nicht per E-Mail übermittelt werden. Sie können in geschlossenen Gruppen mit passwortgesichertem Zugang auf elektronischen Plattformen für die Gremienmitglieder zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es unverzüglich das stellvertretende oder das nachrückende Mitglied. Ist kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied gewählt oder sind stellvertretende oder nachrückende Mitglieder ebenfalls verhindert, informiert das Mitglied unverzüglich die Vorsitzende, den Vorsitzenden oder den Vorstand.

(4) Das Rektorat ist zu allen Sitzungen sämtlicher Gremien unter Angabe der bisherigen Tagesordnung einzuladen.

(5) Die Gremien laden zu ihren Sitzungen die Frauenbeauftragte gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 BremHG ein. Delegiert die Frauenbeauftragte ihre Aufgabe nach § 6 Absatz 8 BremHG an die jeweilige dezentrale Frauenbeauftragte, wird die dezentrale Frauenbeauftragte zu den betreffenden Gremiensitzungen eingeladen. Die Frauenbeauftragte hat Rede- und Antragsrecht. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrates und des Allgemeinen Studierendenausschusses werden zu den Sitzungen des Akademischen Senats eingeladen; sie haben beratende Stimme.

(6) Einladungen zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung sind in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Ladungsfristen

Zu einer ordentlichen Sitzung ist jedes Mitglied des Gremiums mindestens 5 Arbeitstage, zu einer außerordentlichen Sitzung mindestens 3 Arbeitstage, vor dem Sitzungstermin zu laden. Die Ladungsfrist beträgt abweichend 10 Arbeitstage für ordentliche Sitzungen und 7 Arbeitstage für außerordentliche Sitzungen aller Gremien in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende bzw. der Vorstand erstellt auf der Grundlage der eingebrachten Anträge und Anfragen die vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung. Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können per E-Mail oder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand gestellt werden. Die vorläufige Tagesordnung wird 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin geschlossen.

(3) Anträge und Anfragen können von den Mitgliedern des Gremiums, von den Mitgliedern des Rektorsrats, in Bezug auf den Fakultätsrat auch von der Dekanin oder dem Dekan und in Bezug auf den Abteilungsrat auch von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter gestellt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende bzw. der Vorstand nimmt alle Anträge, die spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung eingehen und die Voraussetzungen von Absatz 5 erfüllen, unter Nennung der antragstellenden und berichtstattenden Personen in die Tagesordnung in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf.

(5) Die Anträge sollen so aufbereitet sein, dass eine angemessene Sitzungsvorbereitung möglich ist. Es sollen die vom Vorstand oder von der oder dem Vorsitzenden ggfls. zur Verfügung gestellten Vorlagen verwendet werden. Anträge müssen enthalten:

- Namen der antragstellenden und berichtstattenden Person,
- Datum,
- Antragstext mit Begründung und ggfls. notwendigen Unterlagen sowie
- bei einem Beschlussantrag einen Beschlussvorschlag.

(6) Anträge, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können bis zur Genehmigung der endgültigen Tagesordnung berichtigt oder ergänzt werden. Die oder der Vorsitzende oder der Vorstand soll der antragstellenden Person die Mängel unverzüglich mitteilen. Unvollständige Anträge werden in die vorläufige Tagesordnung gesondert aufgenommen und besonders gekennzeichnet.

(7) Tagesordnungspunkte, die bei Beendigung der Sitzung nicht oder nicht abschließend behandelt werden konnten, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und vorrangig zu behandeln.

§ 7 Tagesordnungspunkte von besonderer Dringlichkeit

Abweichend von § 6 Absatz 2 und 3 können zusätzliche Tagesordnungspunkte von besonderer Dringlichkeit in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die zugrundeliegenden Anträge der oder dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand bis zum Aufruf der Genehmigung der Tagesordnung zugegangen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und stellt die Tagesordnung zur Abstimmung. In den Fällen des § 3 Absatz 2 muss nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die Wahl der oder des Vorsitzenden durchgeführt werden. Nach Abschluss des Wahlvorgangs übernimmt der oder die neu gewählte Vorsitzende die Sitzungsleitung.
- (3) Mit der endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung soll eine Festlegung der Sitzungsdauer erfolgen. Die Dauer soll vier Stunden nicht überschreiten; zu geeigneten Zeitpunkten sollen Pausen vorgesehen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Wortmeldungen hierzu werden in der Reihenfolge der Meldungen in eine Rednerliste aufgenommen. Berichterstattenden und antragstellenden Personen ist zu Beginn der Beratung und abschließend vor der Abstimmung das Wort zu erteilen. Im Übrigen erfolgt die Erteilung des Wortes nach der Rednerliste. Mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner kann für Zwischenfragen oder direkte Nachfragen das Wort erteilt werden. Abweichend von der Rednerliste kann den berichterstattenden Personen das Wort zur direkten Erwiderng erteilt werden.
- (5) Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zum Beratungsgegenstand, so ist sie oder er von der oder dem Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Lässt eine Rednerin oder ein Redner einen diesbezüglichen weiteren Hinweis unbeachtet, kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung darüber herbeiführen, ob der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden soll.
- (6) Die oder der Vorsitzende soll dem Gremium eine Beschränkung der Redezeit zur Beschlussfassung vorschlagen, wenn dies für den Fortgang der Beratungen notwendig erscheint. Wird die begrenzte Redezeit überschritten, entzieht die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner nach einmaliger Erinnerung das Wort. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Redezeitbegrenzung beschlossen werden.
- (7) Die Beratung einer Vorlage, die in mehrere Teile zerfällt, beginnt mit einer Aussprache über ihre allgemeinen Grundsätze. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen. Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.
- (8) Während der Sitzung können Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge nur von den Mitgliedern des Gremiums sowie von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem gestellt werden. Die stellvertretenden Mitglieder des Gremiums haben Rede- und Antragsrecht nur im Vertretungsfall.
- (9) Die Gremien tagen hochschulöffentlich. Über die Zulassung Externer entscheidet das Gremium. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann auf Antrag eines Mitglieds des Gremiums Gästen Rederecht erteilt und wieder entzogen werden. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die stellvertretenden Gremienmitglieder können auch außerhalb des Vertretungsfalls an nichtöffentlichen Teilen einer Sitzung ohne Rederecht teilnehmen; Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können jederzeit nach Beendigung eines Redebeitrages gestellt werden. Durch Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält zunächst das Wort zu einer Begründung. Stellt die oder der Vorsitzende bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keinen Widerspruch fest, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls wird nach Anhörung der Gegenrede über den Antrag abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen. Eine weitere Für- und Gegenrede kann zugelassen werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge

- a) auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
- b) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- c) auf Vertagung,
- d) auf Redezeitbegrenzung,
- e) auf Schluss der Rednerliste,
- f) auf Schluss der Debatte,
- g) auf Wiedereröffnung der Debatte,
- h) auf geheime Abstimmung,
- i) auf Zeitbegrenzung der Sitzung,
- j) auf kurze Unterbrechung der Sitzung,
- k) auf Beendigung der Sitzung,
- l) auf Überweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Arbeitsausschuss.

Ein Antrag auf geheime Abstimmung (i) kann erst nach Beendigung der Beratung gestellt werden; dem Antrag muss stattgegeben werden. Alle übrigen Anträge können jederzeit während der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Die Anträge zu e) und f) können nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einem Mitglied des Gremiums im Anschluss an einen Redebeitrag gestellt werden.

Wird „Schluss der Debatte“ beantragt, sind die noch vorgemerkten Rednerinnen und Redner vor der Abstimmung bekanntzugeben.

(4) Nach Zustimmung zum Geschäftsordnungsantrag auf „Schluss der Rednerliste“ können keine neuen Anträge zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt mehr eingebracht werden. Wird am Ende der Rednerliste die Wiederaufnahme der Debatte mit der Begründung beantragt, dass neue Anträge eingebracht werden sollen, so sind diese Anträge vor Anhörung der Gegenstimmen und vor der Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag von dem oder der Vorsitzenden zu verlesen.

(5) Dem Antrag auf Abgabe einer persönlichen Erklärung im Zusammenhang mit einem behandelten Gegenstand ist im Anschluss an die Behandlung oder Abstimmung über den Gegenstand stattzugeben.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine zweite Sitzung einberufen; sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller des Gegenstandes dies verlangt, ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung gilt hinsichtlich dieses Beratungsgegenstandes das Gremium in jedem Fall als beschlussfähig; bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat vor einer Abstimmung festzustellen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Ist das Gremium nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung zur Herstellung der Beschlussfähigkeit bis zu 30 Minuten unterbrechen. Ist nach Beendigung der Unterbrechung die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt, so ist die Sitzung zu schließen.

- (3) Stellvertretende Mitglieder sind nur stimmberechtigt, sofern die von ihnen vertretenen Mitglieder abwesend sind.
- (4) Haben einzelne Statusgruppen nicht gewählt oder üben gewählte Vertreterinnen oder Vertreter ihr Amt dauerhaft nicht aus, werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder Hochschulsatzung nicht eine größere Mehrheit vorgesehen ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in der nächsten Sitzung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (7) Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (8) Die oder der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass sich an der Abstimmung nur dazu Berechtigte beteiligen. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Gremienmitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer an bzw. ab.
- (9) Sobald zu einem Beratungsgegenstand die Rednerliste erschöpft oder „Schluss der Debatte“ beschlossen ist, erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen und die Abstimmung für eröffnet.
- (10) Unter den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“ und „Berichte“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (11) Die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt werden soll, wird vor Beginn der Abstimmung festgelegt. Über Änderungsanträge wird vor der Beschlussvorlage abgestimmt. Das Gleiche gilt für die Beschlussvorlage erweiternde Anträge. Die Abstimmungen beginnen mit dem Antrag, der sich am weitesten von der Beschlussvorlage entfernt. Im Zweifelsfall macht die oder der Vorsitzende einen Vorschlag für die Reihenfolge, über den das Gremium entscheidet. Der Antragstext wird vor der jeweiligen Abstimmung verlesen.
- (12) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt. Wird das Ergebnis der Feststellung unverzüglich bestritten, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 11²

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung eines Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren möglich, wenn allen Gremienmitgliedern zuvor alle entscheidungserheblichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt sind, kein Gremienmitglied in einer der Eilbedürftigkeit angemessenen Frist widerspricht und wenn in der Sache nicht geheim abgestimmt werden muss. Für die Beschlussfassung gelten § 10 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

² § 11 Absatz 1 Satz 1 neu gefasst unter Berücksichtigung der Maßgabe der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 23. Oktober 2018, genehmigt durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz am 21. Februar 2019 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2019).

(2) Zur Einleitung des Umlaufverfahrens übermittelt die oder der Vorsitzende den Mitgliedern eine den Anforderungen des § 6 Absatz 5 entsprechende Beschlussvorlage mit einem Antrag einschließlich Begründung und der für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Zugleich fordert er die Mitglieder auf, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der fünf Arbeitstage nicht unterschreiten soll, ihre Stimme abzugeben. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der festgesetzten Frist, kommt ein Beschluss nicht zustande. Mit dem Widerspruch ist die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung beantragt. Die oder der Vorsitzende weist bei Übermittlung der Beschlussvorlage auf die Widerspruchsmöglichkeit hin.

(3) Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt die oder der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt den Mitgliedern und sonstigen Verfahrensbeteiligten das Abstimmungsergebnis schriftlich oder elektronisch mit. Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird ein Protokoll erstellt, aus dem sich die Beteiligungen, das Abstimmungsverhältnis sowie das Ergebnis ergeben. Das Protokoll wird dem Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Eine Wahlentscheidung kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn nach Maßgabe des § 20 Absatz 5 der Wahlordnung Wahlvorschläge mit insgesamt genauso viel oder weniger Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen, als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl durch Akklamation nicht widersprochen wird. Die Regelungen zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten entsprechend.

§ 12

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Gremiums wird ein Protokoll angefertigt, welches dem Gremium zu Beginn seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Ausschüsse und Kommissionen können durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass das Protokoll als genehmigt gilt, soweit nicht innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nach dessen Bekanntgabe Änderungen beantragt werden.

(2) Das Protokoll muss mindestens die Dauer der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Hauptanträge und der Beschlüsse zur Sache, die Beschlüsse zur Geschäftsordnung sowie Maßnahmen der Rektorin oder des Rektors entsprechend § 81 Absätze 5 und 6 BremHG und die festgestellten Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie sollen zusammengefasste Inhalte von Redebeiträgen enthalten, soweit dies für das Verständnis des Entscheidungsprozesses erforderlich ist.

(3) Jedes anwesende Gremienmitglied kann verlangen, dass zu einem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Erklärung muss nur dann in das Protokoll übernommen werden, wenn sie der Protokollführerin oder dem Protokollführer bis zum Abschluss der Sitzung schriftlich übergeben wird.

(4) Die Niederschrift wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben. Die Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gremien sind nach Genehmigung durch das Gremium hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(5) Das vorläufige Protokoll jeder Sitzung eines Gremiums wird spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Sitzung in elektronischer oder schriftlicher Form zugestellt oder auf einer elektronischen Plattform zugänglich gemacht. Werden Änderungen in einem Protokoll gewünscht, so sind diese, mit Ausnahme des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2, als Antrag bei dem Verfahren zur Genehmigung des Protokolls in die nächste Sitzung einzubringen.

(6) Gefasste Beschlüsse sind den davon betroffenen Hochschulorganen oder Hochschulmitgliedern umgehend mitzuteilen.

§ 13

Ausschüsse / Kommissionen

(1) Beratungsgegenstände, für die ein Ausschuss oder eine Kommission eines Gremiums besteht, sollen erst nach einer Stellungnahme dieses Ausschusses bzw. dieser Kommission im Gremium behandelt werden.

(2) Das Gremium kann für einzelne Fragestellungen Ausschüsse oder Kommissionen mit definiertem Arbeitsauftrag und Terminsetzung einsetzen. Das Gremium bestimmt bis zur Wahl eines Vorstandes durch den Ausschuss oder die Kommission einen vorläufigen Vorstand des Ausschusses oder der Kommission. Mit der Feststellung der Erfüllung des Auftrages durch das Gremium ist der Ausschuss oder die Kommission aufgelöst.

(3) Die Ergebnisse der Ausschüsse und Kommissionen sind unverzüglich dem bestellenden Gremium vorzulegen. Kann eine einheitliche Auffassung nicht erreicht werden, so sind die unterschiedlichen Positionen vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane der Hochschule Bremen vom 18. Dezember 2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2001 Seite 992) außer Kraft.

Bremen, den 18. Dezember 2018

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)

Vom 25. April 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 26. April 2019 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), beschlossene Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2018 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2018), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Anlagen 1 und 2 der Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2012 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2018 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2018 S. 2) werden durch die Anlagen 1 und 2 in der nachstehenden Fassung ersetzt:

„Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für die Studiengänge der Hochschule Bremen für das Wintersemester 2019/2020:

a) Bachelorstudiengänge

Studiengang / Studienrichtung	Zulassungszahl
Fakultät 1	
ES Wirtschaft und Verwaltung	45
IS Global Management; davon in den Sprach-/Länderschwerpunkten	90
– Spanisch	45
– Portugiesisch	15
– Indonesisch	15
– Englisch	15
IS Tourismusmanagement	45
IS Volkswirtschaft ¹⁾	0
IS Wirtschaftsingenieurwesen	45
Betriebswirtschaft	135
European Finance and Accounting	45
Management im Handel	45
Betriebswirtschaft/ Internationales Management	40
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung, davon in der Studienrichtung	90
– Chinesisch	44
– Japanisch	23
– Arabisch	23
Fakultät 2	
Architektur	80
Bauingenieurwesen	108
IS Umwelttechnik	45
Fakultät 3	
IS Journalistik ¹⁾	0
IS Politikmanagement	50
Soziale Arbeit	109
IS Angewandte Freizeitwissenschaft	50
IS Pflege- und Gesundheitsmanagement ²⁾	0
IS Pflege	40
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie; davon in der Fachrichtung	40
- Logopädie	20
- Physiotherapie	20
Fakultät 4	
Elektrotechnik	100
Dualer Studiengang Elektrotechnik	0
IS Technische und Angewandte Physik	18
Automatisierung/Mechatronik	54
Technische Informatik	36
IS Technische Informatik	18
Dualer Studiengang Informatik	18
Internationaler Frauenstudiengang Informatik	27
Internationaler Frauenstudiengang Informatik - dual	9
IS Medieninformatik	90
Fakultät 5	
Maschinenbau	80
Luft- und Raumfahrttechnik	80
IS Luftfahrtsystemtechnik und –management	27
IS Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China	9
Dualer Studiengang Mechanical and Production Engineering	18

Energietechnik; davon in der Studienrichtung	36
– Thermische Energietechnik	36
– Elektrische Energietechnik	0
Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie	36
IS Ship Management (Nautik)	36
IS Shipping and Chartering	50
Schiffbau und Meerestechnik	36
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik	9
IS Schiffbau und Meerestechnik	18
IS Technische und Angewandte Biologie	36
IS Bionik	36

b) Masterstudiengänge

Studiengang	Zulassungszahl
Fakultät 1	
Business Management *	21
Fakultät 2	
Architektur / Environmental Design; davon:	40
- Vollzeit	30
- berufsbegleitend	10
Bauen und Umwelt (Infrastruktur) *	20
Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme *	20
Fakultät 3	
Politik und Nachhaltigkeit ²⁾	0
International Studies of Leisure and Tourism *	20
Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit *	23
Fakultät 4	
Electronics Engineering	20
Informatik	20
Fakultät 5	
Maschinenbau	10
Aerospace Technologies	10
Schiffbau und Meerestechnik *	20
IS Technische und Angewandte Biologie *	20
Bionik: Mobile Systeme	20

¹⁾ Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang; ²⁾ Zulassung ausgesetzt

Abkürzungen: IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang

* Zulassung zum Sommersemester 2020

Anlage 2

Die Normwerte für den Ausbildungsaufwand (CNW) der Studiengänge der Hochschule Bremen werden wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr. / Fächergruppe	Bachelor	Master
Studiengang	CNW	CNW
1. Sprach- und Kulturwissenschaften		
1.01 Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	6,30	
1.02 IS Journalistik	5,35	

2. Naturwissenschaften/Mathematik		
2.01 Informatik		2,40
2.02 Technische Informatik	6,06	
2.03 IS Technische Informatik	4,81	
2.04 IS Medieninformatik	5,87	
2.05 Dualer Studiengang Informatik	5,27	
2.06 Internationaler Frauenstudiengang Informatik	5,72	
2.07 Internationaler Frauenstudiengang Informatik - dual	5,72	
2.08 IS Technische und Angewandte Biologie	6,21	2,80
2.09 IS Bionik	7,87	
2.10 Bionik: Mobile Systeme		2,80
3. Ingenieurwissenschaften		
3.01 Architektur	5,98	
3.02 Architektur / Environmental Design		3,20
3.03 Bauingenieurwesen	5,90	
3.04 Bauen und Umwelt (Infrastruktur)		2,20
3.05 IS Umwelttechnik	5,27	
3.06 Elektrotechnik	5,88	
3.07 Dualer Studiengang Elektrotechnik	5,68	
3.08 IS Technische und Angewandte Physik	6,02	
3.09 Energietechnik	5,48	
3.10 Electronics Engineering		2,20
3.11 Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme		2,20
3.12 Maschinenbau	5,91	2,20
3.13 Luft- und Raumfahrttechnik	6,11	
3.14 Dualer Studiengang Mechanical and Production Engineering	5,83	
3.15 Aerospace Technologies		2,20
3.16 IS Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China	6,65	
3.17 Luftfahrtssystemtechnik und –management, Studienschwerpunkt ILST für		
- Verkehrsflugzeugführerinnen und Verkehrsflugzeugführer	5,58	
- Wartungsingenieurinnen und Wartungsingenieure	5,89	
- Flugsicherungsingenieurinnen und Flugsicherungsingenieure	5,59	
- Flughafenbetriebsingenieurinnen Flughafenbetriebsingenieure	5,86	
3.18 Schiffbau und Meerestechnik	5,94	2,40
3.19 IS Schiffbau und Meerestechnik	4,72	
3.20 Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik	5,94	
3.21 Automatisierung/Mechatronik (dual)	5,11	
Automatisierung/Mechatronik (nicht-dual)	5,89	
3.22 IS Ship Management (Nautik)	6,04	
3.23 Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie	5,26	
4. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
4.01 Betriebswirtschaft	5,58	
4.02 Betriebswirtschaft/Internationales Management	5,70	
4.03 European Finance and Accounting	5,38	
4.04 Management im Handel	5,13	
4.05 ES Wirtschaft und Verwaltung	4,93	
4.06 IS Global Management	4,95	
4.07 IS Volkswirtschaft	4,63	
4.08 IS Wirtschaftsingenieurwesen	4,74	
4.09 Business Management		2,60
4.10 IS Angewandte Freizeitwissenschaft	5,60	
4.11 IS Tourismusmanagement	5,23	

4.12 International Studies of Leisure and Tourism		2,20
4.13 IS Pflege- und Gesundheitsmanagement	5,43	
4.14 IS Pflege	7,33	
4.15 Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie	2,85	
4.16 Soziale Arbeit	6,13	
4.17 Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit		2,40
4.18 IS Politikmanagement	4,63	
4.19 Politik und Nachhaltigkeit		2,60
4.20 IS Shipping and Chartering	4,86	

Abkürzungen: IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang“

Genehmigt, Bremen, den 26. April 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen